

Anlage 2 zur Niederschrift Stadtrat 12.09.12

Zum TOP 14: Beantwortung der Anfrage von Stadtrat Herder zum Beschluss 142-2012 vom 11.07.12 zur Ernst-Thronicke-Stiftung (bzgl. Barkasse/Handkasse)

Nach Prüfung des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung ist festzustellen, dass die Barkasse/Handkasse kein Bestandteil des Jahresberichts ist. Gemäß § 7 Absatz 5 des Stiftungsgesetzes ist die Stiftung verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung vorzulegen.

Die Ernst-Thronicke-Stiftung ist eine unselbständige Stiftung. Gemäß § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet die Stadt Bitterfeld-Wolfen das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen legt dem Stiftungsrat gemäß § 9 Abs. 2 einen Bericht zur Vermögenslage vor, was vollumfänglich mit dem Jahresbericht 2010 erfolgt ist.

Auch die Rückfrage beim Rechnungsprüfungsamt ergab keine andere Feststellung.